

Mietvertrag – Vereinszelt



zwischen den **Vermieter**

und dem **Mieter**

TSV Übersee e.V.
Postfach 11
Kramerstrasse 8
83236 Übersee

§ 1 Mietsache

Vermietet wird das Zelt des TSV Übersee e.V.. Das Zelt wird ohne Einrichtungsgegenstände wie Zeltgarnituren, Theke, Bühne, Beleuchtung, Dekoration o.ä. vermietet. Die Mietsache ist in einwandfreiem Zustand und wird wie besichtigt übergeben. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages wird dieser Zustand anerkannt.

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am _____ und endet am _____

§ 3 Mietzweck

Der vereinbarte Mietzweck ist : _____

§ 4 Miete

Die Miete für die Mietsache – **Zeltbreite 10 m** - beträgt je nach Zeltlänge und gilt für 3 Tage (inkl. Auf- und Abbau)

9 m (3 Teile) <input type="checkbox"/> 315.- €	12 m (4 Teile) <input type="checkbox"/> 420.- €	15 m (5 Teile) <input type="checkbox"/> 525.- €	18 m (6 Teile) <input type="checkbox"/> 630.- €	Zeltlänge
				für Vereinsmitglieder und örtliche Vereine Kindergarten und Schule bei privater Nutzung
<input type="checkbox"/> 360.- €	<input type="checkbox"/> 480.- €	<input type="checkbox"/> 600.- €	<input type="checkbox"/> 720.- €	für Vereinsmitglieder und örtliche Vereine bei kommerzieller Nutzung
<input type="checkbox"/> 405.- €	<input type="checkbox"/> 540.- €	<input type="checkbox"/> 675.- €	<input type="checkbox"/> 810.- €	sonstige Personen, Betriebe und Vereine
21 m (7 Teile) <input type="checkbox"/> 735.- €	24 m (8 Teile) <input type="checkbox"/> 840.- €	27 m (9 Teile) <input type="checkbox"/> 945.- €	30 m (10 Teile) <input type="checkbox"/> 1050.- €	Zeltlänge
				für Vereinsmitglieder und örtliche Vereine Kindergarten und Schule bei privater Nutzung
<input type="checkbox"/> 840.- €	<input type="checkbox"/> 960.- €	<input type="checkbox"/> 1080.- €	<input type="checkbox"/> 1200.- €	für Vereinsmitglieder und örtliche Vereine bei kommerzieller Nutzung
<input type="checkbox"/> 945.- €	<input type="checkbox"/> 1080.- €	<input type="checkbox"/> 1215.- €	<input type="checkbox"/> 1350.- €	sonstige Personen, Betriebe und Vereine

Mietpreis bei Zeltlänge 6m (2 Teile): € 240,-

Boden und entsprechende Lattung kann nach Vereinbarung gestellt werden: Kosten € 1,50 pro m²
Bereitstellung und Fahrtkosten durch Vermieter nach Vereinbarung : 0 – 5km: € 25,- 5 – 10km: € 50,-
Reinigungskosten wenn vom Vermieter nicht vorgenommen € 25,- pro Zeltbahn

Die Zeltmiete ist bei Zeltaufbau bei Zeltabbau in bar zu entrichten.

§ 5 Benutzung der Mietsache

1. Der Mieter darf die Mietsache nur zu vereinbarten Zwecken benutzen. Eine abweichende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
2. Das Zelt ist nicht an Dritte vermietbar.
3. Der Mieter hat die Mietsache schonend und pfleglich zu behandeln. Dazu gehört die Reinigung der Mietsache bei Verunreinigung.
4. Im Zelt darf nicht gegrillt, gebraten, gebacken, frittiert oder gekocht werden. Jegliche Zubereitung von Essen, bei dem Dunst, Rauch und/oder übermäßige Wärme entsteht, ist innerhalb des Zeltes verboten.
5. Das Ankleben von Gegenständen an Zeltplane und Metallkonstruktion ist nicht erlaubt. Abfärbende Dekoration ist nicht zu verwenden.

6. Der Mieter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
7. Stromleitungen dürfen nicht über das Zeltdach gezogen werden.
8. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter mit Ausnahme der Erhaltungspflicht, keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Alle sich hieraus ergehenden Folgen gehen zu Lasten des Mieters. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben und Verspannungen, versetzt oder entfernt, sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht. Sollten sich Konstruktionsteile wie Bedachung oder Bespannung lockern, oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst einzuleiten.
9. Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter oder der von ihm verpflichtete Benutzer der Mietsache unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu schließen und das Zelt notfalls von Personen räumen zu lassen. Allein der Mieter übernimmt das witterungsbedingte Betriebsrisiko.
10. Bei Sturmwarnung mit angekündigter Windstärke größer 7 muß das Zelt abgebaut werden.
11. Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit wird nicht übernommen.

§ 6 Auf- und Abbau

Der Vermieter stellt zur Anleitung der Arbeiten Auf- und Abbau den Zeltwart. Weiteres Hilfspersonal (mindestens sechs / 6 Personen) ist vom Mieter zu stellen. Die Termingestaltung obliegt dem Vermieter bzw. dem Zeltwart.

Zeltwart / Richtmeister: Max Speckbacher ~ Tel: _____

1. Das Zelt darf nur auf unbefestigtem Untergrund aufgebaut werden. Nicht geeignet sind Beton- oder Teerböden sowie gepflasterte Böden, da an ihnen Schäden verursacht werden müssen, um die Erdnägel **vollständig** einzuschlagen. Soll das Zelt trotzdem auf solchen Böden aufgestellt werden, so haftet der Vermieter nicht für Schäden, die bei der Verankerung des Zeltes am Boden entstehen. Der Aufbau des Zeltes ohne das **vollständige** Einschlagen und Sichern durch Erdnägel ist nicht zulässig.
2. Eventuell notwendige Genehmigungen für Auf- und Abbau, den Betrieb (Anzeige zur Gebrauchsabnahme fliegender Bauten gem. Art 72 BayBO), sowie zur Nutzung des Stellplatzes und die Nutzung von Erdnägeln zur Befestigung, obliegt dem Mieter und sind rechtzeitig zu beantragen und einzuholen.
3. Das Zelt und andere Leihgegenstände werden bei Ankunft vom Mieter entladen und nach dem Abbau wieder vom Mieter verladen.
4. Bis zum vereinbarten Abbastermin müssen alle Gegenstände inkl. Beleuchtung, Beschallung, Dekoration usw. aus dem Zelt weggeräumt sein, so dass der Abbau sofort beginnen kann.
5. Der Abbau muss in **trockenem** Zustand erfolgen. Sollte sich hierdurch die Standzeit verlängern, haftet der Mieter bis zum Tag des Abbaus. **Für die zusätzliche Standzeit werden vom Vermieter keine zusätzlichen Kosten geltend gemacht.** Für diesen Fall hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt des Abbaus wieder mind. 6 Helfer zur Verfügung stehen.
6. Der Mieter darf ohne die Anwesenheit eines Zeltwartes des Vermieters nicht eigenmächtig mit dem Abbau des Zeltes beginnen mit Ausnahme der Erhaltungspflicht. Sollten am Zelt Schäden festgestellt werden, sind diese durch den Zeltwartes vor dem Abbau zu dokumentieren.

§ 7 Haftung des Mieters

Für sämtliche Schäden am Vereinszelt, die während der Mietdauer des Zeltes entstehen, haftet der Mieter vollumfänglich. Der Mieter trägt bei Schäden die gesamten Kosten z.B. Ersatzbeschaffungen, Reparaturen etc. Die versicherungstechnische Verantwortung gegen Beschädigung, Diebstahl, Feuer- und Sturmschäden wird ohne Einschränkungen auf den Mieter übertragen. Der Mieter **verpflichtet sich zum Abschluss** einer entsprechenden Versicherung, die auch Schäden durch höhere Gewalt, wie z. B. Eintretender Sturm nach dem Aufbau, mit der Folge einer ganzen oder teilweisen Zeltzerstörung, abdeckt. Die Be- und Überwachung der Mietsache übernimmt der Mieter vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zum Ende des Abtransports.

§ 8 Mündliche Nebenabsprachen

bestehen nicht.

Übersee, den _____

Zeltwart: _____

Mieter: _____

Betrag erhalten am: _____